

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/5051 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

#### **A. Problem**

Der umfangreiche Bestand des geltenden Bundesrechts enthält eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Die daher notwendige Bereinigung des Bundesrechts erfolgt schrittweise und ist als fortlaufender Prozess angelegt.

Der Gesetzentwurf setzt die mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) begonnene systematische Rechtsbereinigung fort. Er widmet sich vor allem solchem Recht, das bis zum Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages erlassen und nach dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 ganz oder teilweise in das Bundesgesetzblatt Teil III aufgenommen worden ist; außerdem wird das Besatzungsrecht umfassend bereinigt. Der Entwurf geht dort über die klassischen Zuständigkeiten des Bundesministeriums der Justiz hinaus, wo andere Ressorts keine Zuständigkeit beansprucht oder die Aufhebung von Vorschriften aus ihrer Zuständigkeit dem Bundesministerium der Justiz überantwortet haben. Alle Aufhebungen erfolgen wie schon im ersten Rechtsbereinigungsgesetz mit Wirkung für die Zukunft, so dass die inzwischen bewirkten Rechtsfolgen und geschaffenen Rechtsverhältnisse unangetastet bleiben.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Rechtsausschuss hat mit seinen Änderungsvorschlägen teilweise Wünschen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung getragen. Ferner wurden Redaktionsfehler berücksichtigt.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5051 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 5**

#### **Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (1104-1)**

In § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 12 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist, werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplomjurist erworben haben und nach Maßgabe des Einigungsvertrages einen gesetzlich geregelten juristischen Beruf aufnehmen dürfen“ eingefügt.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 6 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6**

Die Länder können abweichende Regelungen zu diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, soweit es sich um Bundesrecht handelt, erlassen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in ihm sind die Wörter „geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels“ zu ersetzen.

3. In Artikel 16 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „als Bundesrecht“ eingefügt.

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) § 39 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 39**

Die Länder können abweichende Regelungen zum Hinterlegungsrecht, soweit es sich um Bundesrecht handelt, erlassen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

c) Im neuen Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels“ ersetzt.

5. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 20 eingefügt:

**„Artikel 20**

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
(400-2)**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation  
§ 50a Bekanntmachungsblatt“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Bekanntmachung des Vereins in Liquidation“.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „bestimmte Blatt“ der Satzteil „, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte“ gestrichen.

3. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Bekanntmachungsblatt

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.“

4. In § 53 wird die Angabe „§§ 50 bis 52“ durch die Angabe „§§ 50, 51 und 52“ ersetzt.“

6. Die bisherigen Artikel 20 bis 79 werden Artikel 21 bis 80.

7. Artikel 39 (40 – neu) wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2 Halbsatz 1“ gestrichen.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 49a Abs. 1 werden die Wörter „den Absätzen 3 und 4“ durch die Wörter „dem Absatz 3“ ersetzt.“

d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

8. Artikel 77 Abs. 3 (78 Abs. 3 – neu) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 20 Nr. 13 werden die Wörter „§ 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch die Wörter „§ 60 Satz 3 Nr. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

9. In Artikel 79 (80 – neu) wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 3, 7, 9 Abs. 2, Artikel 10, 17 Abs. 2, Artikel 64 Nr. 12, in Artikel 77 für Hessen die Nummer 7 und in Artikel 78 Abs. 3 die Nummern 1, 3 und 4 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der nach Ablauf von drei Jahren dem Kalendermonat der Verkündung folgt] in Kraft.“

Berlin, den 10. Oktober 2007

#### **Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Joachim Stünker, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/5051** in seiner 100. Sitzung am 24. Mai 2007 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Ausschussdrucksache 16(6)165 zu empfehlen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 10. Oktober 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung zu empfehlen.

### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in der Drucksache 16/5051, S. 21 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

#### 1. Zu Artikel 5

Der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. März 2007 gewünschten Ergänzung der bisher im Entwurf vorgesehenen Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Sie soll sicherstellen, dass nicht solche Diplomjuristen zu Bundesverfassungsrichtern gewählt werden können, die ihr Diplom an der Hochschule Potsdam-Eiche oder vergleichbaren Einrichtungen erlangt haben.

#### 2. Zu Artikel 9

Die Änderung ist ein Ergebnis der vom Bundesrat unter Nummer 6 seiner Stellungnahme vom 9. März 2007 erbeten-

nen Prüfung, ob im Gesetz klargestellt werden muss, dass trotz der in Artikel 79 Abs. 2 vorgesehenen verzögerten Außerkraftsetzung von Vorschriften die Länder auch aus der Sicht des Bundes bereits nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen nicht gehindert sind, die entsprechenden Materien im Wege der Landesgesetzgebung neu zu ordnen.

Die nunmehr vorgesehene, den obsoleten § 6 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ersetzende Öffnungsklausel, die nach Artikel 79 Abs. 1 des Entwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, ermächtigt die Länder, bereits vor dem Außerkrafttreten der bundesrechtlichen Anteile des Gesetzes über die Führung akademischer Grade und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen (so die in Artikel 10 des Gesetzentwurfs enthaltene Verordnung) vollständig selbst zu regeln; sie können so insbesondere die bislang als Bundesrecht angesehene Strafbestimmung in § 5 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade ersetzen. Die eingefügte Öffnungsklausel tritt als Bundesrecht mit der Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade nach dem neuen Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Entwurfs außer Kraft.

#### 3. Zu Artikel 16

Die Änderung geht auf eine Anregung aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 2007 zurück, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten aus dem Jahr 1931 wird von den Ländern teilweise als Landesrecht angesehen, weil die mittels Verweisung auf § 29 des Reichssiedlungsgesetzes angeordnete Befreiung von Gebühren und Steuern auch solche der Länder umfasst. Entsprechend der sonstigen Vorgehensweise des Gesetzentwurfs soll die Verordnung daher nur „als Bundesrecht“ aufgehoben werden.

#### 4. Zu Artikel 17

Die Änderung ist ein Ergebnis der vom Bundesrat unter Nummer 6 seiner Stellungnahme vom 9. März 2007 erbetenen Prüfung, ob im Gesetz klargestellt werden muss, dass trotz der in Artikel 79 Abs. 2 vorgesehenen verzögerten Außerkraftsetzung von Vorschriften die Länder auch aus der Sicht des Bundes bereits nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen nicht gehindert sind, die entsprechenden Materien wie insbesondere das Hinterlegungsrecht im Wege der Landesgesetzgebung neu zu ordnen.

Die nunmehr vorgesehene, den obsoleten § 39 der Hinterlegungsordnung ersetzende Öffnungsklausel, die nach Artikel 79 Abs. 1 des Entwurfs am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, ermöglicht den Ländern, ihr Hinterlegungsrecht bereits umfassend zu ändern oder neu zu regeln, noch bevor etwaige bundesrechtliche Regelungen in diesem Bereich als Bundesrecht außer Kraft treten. Die eingefügte Öffnungsklausel tritt als Bundesrecht mit der Aufhebung der Hinterlegungsordnung nach dem neuen Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Entwurfs außer Kraft.

**5. Zu Artikel 20 – neu –**

Die Ergänzung entspricht dem Formulierungsvorschlag, den die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung auf eine entsprechende Prüfbitte des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 9. März 2007 unterbreitet hat. Es gibt im Vereinsrecht zwar mit § 50 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Regelung für die Bekanntmachung von Vereinen in der Liquidation, die analogiefähig ist. Um aber keine auch nur zeitlich begrenzte Rechtsunsicherheit für Vereine zu schaffen, sollte auch im Vereinsrecht eine direkt anwendbare Nachfolgeregelung getroffen werden, die sich an § 50 Abs. 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anlehnt.

**6. Zu Nummer 6**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Entwurfs; durch die Einfügung des neuen Artikels verschieben sich die nachfolgenden Artikel.

**7. Zu Artikel 39 (40 – neu)****Zu Buchstabe a** (§ 22 des Patentgesetzes)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. Der zweite Halbsatz in § 21 Abs. 3 Satz 2 wurde durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) gestrichen. In § 22 Abs. 2 des Patentgesetzes reicht daher der Hinweis auf § 21 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes aus.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Einfügung weiterer Änderungsbefehle in Artikel 39 des Gesetzentwurfs ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Änderungsbefehle.

**Zu Buchstabe c** (§ 49a des Patentgesetzes)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. § 49a Abs. 4 des Patentgesetzes wurde durch Artikel 7 Nr. 22 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) aufgehoben, da die Bestimmung in das Patentkostengesetz (Nummer 311 500 des Gebührenverzeichnisses) übernommen wurde. Der in § 49a Abs. 1 des Patentgesetzes enthaltene Hinweis auf Absatz 4 geht ins Leere und ist deshalb zu streichen.

**Zu Buchstabe d**

Durch die Einfügung weiterer Änderungsbefehle in Artikel 39 des Gesetzentwurfs ändert sich die Nummerierung der folgenden Änderungsbefehle.

**8. Zu Artikel 77 Abs. 3 (78 Abs. 3 – neu)**

Die Verweisung auf § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist nach dessen Außerkrafttreten durch die aktuelle Verweisung auf § 60 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII zu ersetzen. Diese von den übrigen Änderungen des Rechtspflegergesetzes unabhängige Verweiskorrektur soll nach Artikel 79 Abs. 1 (Artikel 80 Abs. 1 – neu) am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**9. Zu Artikel 79 (80 – neu)**

Inhaltlich ist die Änderung ein Ergebnis der vom Bundesrat unter Nummer 6 seiner Stellungnahme vom 9. März 2007 erbetenen Prüfung, ob im Gesetz klargestellt werden muss, dass trotz der in Artikel 79 Abs. 2 vorgesehenen verzögerten Außerkraftsetzung von Vorschriften die Länder auch aus der Sicht des Bundes bereits nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen nicht gehindert sind, die entsprechenden Materien wie insbesondere das Hinterlegungsrecht im Wege der Landesgesetzgebung neu zu ordnen.

Im Ergebnis der Prüfung sind Öffnungsklauseln für die Länder in das Gesetz über die Führung akademischer Grade (Artikel 9 des Entwurfs) und die Hinterlegungsordnung (Artikel 17 des Entwurfs) eingefügt worden. Alle anderen verzögert wirksam werdenden Aufhebungen haben entweder nichts mit der Problematik der Beseitigung der Sperrwirkung von Bundesrecht zu tun (so Artikel 3 und 7 des Entwurfs), enthalten bereits die erforderlichen Öffnungsklauseln für die Länder (so Artikel 63 Nr. 12) oder sind Folgeänderungen zur Aufhebung des formellen Hinterlegungsrechts (Artikel 17 des Entwurfs), die erst wirksam werden können, wenn das Hinterlegungsrecht als Bundesrecht vollständig außer Kraft tritt (so Artikel 77 Abs. 3). Die in den Absätzen 5 und 14 des Artikels 77 vorgesehenen Änderungen ersetzen bisher geltende Regelungen, die auf die Hinterlegungsordnung Bezug nehmen, entweder durch eigenständige Regelung (so Absatz 5) oder durch allgemeine Bezugnahmen auf das formelle Hinterlegungsrecht (so Absatz 14). Da die vollständige landesrechtliche Regelung des formellen Hinterlegungsrechts durch die Einfügung der Öffnungsklausel (Artikel 17 des Entwurfs) nunmehr ab dem Tag nach der Verkündung möglich ist, können die genannten Folgeänderungen ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten und sind daher aus der bisherigen Inkrafttretensregelung zu streichen.

Außerdem wurden die durch die Einfügung des neuen Artikels 20 und der neuen Nummer 2 in Artikel 77 Abs. 3 erforderlichen redaktionellen Anpassungen berücksichtigt.

Berlin, den 10. Oktober 2007

**Dr. Jürgen Gehb**  
Berichterstatter

**Joachim Stünker**  
Berichterstatter

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

